

ERSETZUNGSANTRAG

Antrag L 1 _ Trennung Staat und Religion

1
2 Einreicher: LAG Laizismus Thüringen

3
4 Antrag an den 3. Landesparteitag DIE LINKE. Thüringen

5
6 Der Landesparteitag möge beschließen:

7
8 Dass sich der Landesverband in Umsetzung des Erfurter Programms von 2011 dafür einsetzt, die
9 im Grundgesetz (§ 140 GG) festgeschriebene Trennung von Staat und Religion zu vollenden.

10
11 Im Programm der Partei DIE LINKE heißt es im Abschnitt 4.2. zum Punkt "Kirchen, Religions- und
12 Weltanschauungsgemeinschaften" völlig richtig: "Laizismus bedeutet für uns die notwendige
13 institutionelle Trennung von Staat und Kirche."

14
15 Dass diese verfassungsgemäß gebotene Trennung heute notwendiger denn je ist, zeigen allein die
16 staatlichen Aufwendungen für die katholische und die evangelische Kirche. Sie betragen Jahr für
17 Jahr mindestens 19 Milliarden Euro, dabei werden die 9 Milliarden € Kirchensteuern (das sind die
18 über Arbeitgeber und staatliche Finanzämter eingezogenen Mitgliedsbeiträge der katholischen und
19 der evangelischen Kirche) sowie die 45 Milliarden € für Caritas und Diakonie außer Acht gelassen.
20 Allein der bekenntnisgebundene Religionsunterricht an öffentlichen Schulen kostet auch
21 konfessionsfreie und andersgläubige Menschen 1,7 Milliarden €, die theologischen Fakultäten und
22 Hochschulen weitere 509 Millionen €. Mit 3,9 Milliarden € werden christliche Kindergärten
23 bezuschusst. Selbst das kirchliche Hilfswerk Misereor erhält von seinem 162 Millionen € Etat 62%
24 vom Bund, aber nur 5% von den Kirchen. Des Weiteren tragen Bundesländer die Baulasten von
25 tausenden Kirchen und Pfarrhäusern.

26
27 Um dem Verfassungsgebot der Trennung von Staat und Kirche gerecht zu werden, sollten auch in
28 Thüringen folgende Forderungen umgesetzt werden:

- 29
30 • Gesetze und öffentlicher Raum müssen neutral bleiben

31 Damit öffentliche Einrichtungen und deren Amtsträger die gleiche neutrale Haltung wie der Staat
32 vermitteln sind wir gegen religiöse Symbole im Landtag und Regierungsdienststellen, in Gerichten,
33 Rathäusern sowie anderen staatlichen und kommunalen Behörden, in öffentlichen
34 Krankenhäusern, Kindertagesstätten und Schulen. Gottesbezüge in Landesverfassung sind
35 ebenso wie in allen Gesetzen zu unterlassen und zu streichen, Eidesformeln von Amtsträgern und
36 Politikern sind neutral zu fassen.

- 37
38 • Religiös und weltanschaulich neutrales öffentliches Bildungswesen.

39 Einseitiger religiöser Unterricht ist aus den Schulen ebenso zu verbannen wie religiöse
40 Erziehungsziele aus den Lehrplänen zu streichen sind. Anstelle von Religionsunterricht soll der
41 Besuch von einem wertneutralen Ethikunterricht verpflichtend sein. Schulgebete,
42 Schulgottesdienste und dergleichen an allen Schulen haben zu unterbleiben.
43 Religiöse Schulen dürfen nicht mit Staatsmitteln bezuschusst werden. Die Träger der öffentlichen
44 Jugendhilfe bzw. des öffentlichen Schulwesens müssen überall ein ausreichendes Angebot an
45 neutralen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (von der Kinderkrippe bis zur Jugendarbeit)
46 sicherstellen.

- 47
48 • Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen

49 Die direkte Finanzierung der Kirchen durch Zahlung von Gehältern für Bischöfe und andere
50 Kleriker, ebenso wie die öffentliche Förderung der Theologenausbildung durch staatliche
51 Hochschulen und Fakultäten ist zu beenden. Ebenso lehnen wir indirekte Finanzierungen wie die
52 Übernahme der Baulasten für Kirchen und Pfarrhäuser ab.

- 53
54 • Steuerliche Gleichbehandlung der Kirchen mit anderen Organisationen

55 Die Sonderprivilegierung der katholischen und evangelischen Kirchen, auch gegenüber anderen

56 christlichen Kirchen, muss beendet werden. Alle über allgemeine Gemeinnützigkeitsbestimmungen
57 hinausgehenden Steuerprivilegien dieser Kirchen sind abzuschaffen.

- 58 • Die Einziehung der Kirchensteuer durch Arbeitsgeber und Staat ist durch ein kircheneigenes
59 Beitragssystem zu ersetzen, so wie es die Masse der anderen Religionsgemeinschaften
60 praktiziert.
- 61 • Die garantierten Zuschüsse in Form von Konkordaten und Staatsverträgen müssen durch
62 Aufkündigung dieser Verträge beendet werden und öffentlich geförderte Pfarrstellen in
63 Krankenhäuser, in Justizvollzugsanstalten und ähnlichen Einrichtungen abgeschafft werden.
64
- 65 • Staatliche Forschung und Lehre ohne religiösen Einfluss
66 Wissenschaft und Forschung müssen ergebnisoffen und frei von religiösen und weltanschaulichen
67 (also auch politischen) Prägungen sein. Die theologischen Fakultäten an staatlichen Hochschulen
68 sind durch religionswissenschaftliche Institute zu ersetzen. Alle kirchlichen Vorbehaltsrechte z.B.
69 bei der Besetzung bestimmter Lehrstühle entfallen.
70
- 71 • Gleiches Arbeits- und Mitbestimmungsrecht
72 In kirchlichen Einrichtungen und Unternehmen, die nicht dem Verkündigungsbereich angehören,
73 dürfen die Rechte der Beschäftigten nicht eingeschränkt werden. Den Beschäftigten der den
74 Kirchen nahestehenden Organisationen wie Caritas und Diakonie sowie in
75 Wirtschaftsunternehmen in kirchlichem Besitz sind Mitbestimmung, Koalitionsfreiheit, Streikrecht
76 und Tariffreiheit zuzubilligen. Die Religionszugehörigkeit darf in den überwiegend aus
77 nichtkirchlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen kein Einstellungs- oder Entlassungsgrund sein.
78
- 79 • Keine öffentliche Militärseelsorge
80 Die staatliche Organisierung und Finanzierung der Militärseelsorge ist zu beenden.
81 Zu beenden ist auch die Erteilung der pflichtigen berufsethischen Ausbildung der Polizisten durch
82 Pfarrer. Bundesweit ist sich dafür einzusetzen, daß auch die pflichtige lebenskundliche Ausbildung
83 der Bundeswehrangehörigen nicht mehr in den Händen Pfarrern liegt.
84
- 85 • Öffentlich-rechtlicher Rundfunk ist kein Kirchenfunk
86 Die gesetzlichen Grundlagen der Aufsichtsgremien für den öffentlich-rechtlichen und den privaten
87 Rundfunk sind so umzugestalten, dass dort Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nicht
88 mehr automatisch Sitze zu erhalten. Diese haben sich wie jede andere gesellschaftliche Gruppe
89 auch, um Sitze in den Rundfunkräten zu bewerben. Die Gewährung von Sendezeiten für
90 sogenannte Verkündigungssendungen ist zu beenden. Die Finanzierung von durch kirchlichen
91 Medienkonzernen erstelltem Sendematerial ist zu beenden.
92

93 **Begründung: erfolgt mündlich**